



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kurhessische Briefe. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kurhessische Briefe.

3.

5. December.

Wir müssen noch einmal auf die früher erwähnte angebliche Unzuständigkeit der jetzigen Ständeversammlung zur Vornahme landständischer Geschäfte zurückkommen. Der am Schlusse unseres ersten Briefes abgedruckte Artikel aus der Kasseler Zeitung erklärt diese Unzuständigkeit „im Princip“ für begründet und räumt nur ein, daß „Modificationen“ eintreten müßten, namentlich in Beziehung auf die Budgetvorlage. Diese Aeußerung stellte sich ursprünglich als eine Art Programm des Ministeriums dar, um dessen Ansicht von der Nothwendigkeit der Budgetvorlage, dem Widerspruch des Kurfürsten gegenüber, zu rechtfertigen. Aber jenes Programm hat auch eine Rehrseite den Ständen gegenüber, und diese Rehrseite tritt jetzt, nachdem die Minister ihr Amt fortführen, in den Vordergrund. Die Stände, welche diesen Ministern in den nächsten Tagen gegenüberstehen werden, können sich nicht gefallen lassen, daß ihre Thätigkeit eine derartige Beschränkung erleide; und zwar um so weniger, als das aufgestellte „Princip“ gar keinen inneren Halt hat. Wie es scheint, liegt hier eine Begriffsverwechslung vor, zwischen verfassungsmäßig im Sinne des Landesrechts und bundesmäßig im Sinne des Bundesrechts. Die Minister behaupten: „Nur darum kann es sich handeln, ob der gegenwärtige Landtag ausschließlich oder vorzugsweise die Aufgabe habe, ein neues Wahlgesetz zu vereinbaren.“ Darum handelt es sich aber ganz und gar nicht. Das Wahlgesetz von 1849 ist genau in den durch die Verfassung des Landes vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen. Dasselbe ist unbestreitbar landesverfassungsmäßig. Folglich ist auch die nach diesem Gesetz gewählte Ständeversammlung eine landesverfassungsmäßige, also eine solche, welche zur Vornahme aller durch die Landesverfassung den Ständen zugewiesenen Functionen berechtigt und verpflichtet ist. Die durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai gegebene

Nöthigung die Standschaftsrechte der Mediatifürsten und der Reichsritterschaft zu berücksichtigen, ändert hieran überall nichts, wie dieses auch die Kasseler Zeitung selbst mit den Worten einräumt: „die bundeswidrige Zusammensetzung des dormaligen Landtags macht darum seine Handlungen nicht gerade zu rechtsunbeständigen.“ Noch ungeschickter ist die Deduction des Ministerialblattes: „Außerdem gehört zu denjenigen zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, offenbar auch die Herstellung einer landständischen Verfassung (Art. 13. der Bundesacte), d. i. eines, auf ständischer Gliederung beruhenden Wahlgesetzes.“ Ob die Minister nach den Erlebnissen der letzten acht Tage auch jetzt noch diese Grundsätze aufrecht erhalten wollen, wird man abwarten müssen. Die praktische Bedeutung dieser theoretischen Erörterung ergibt sich aus Folgendem:

Zwischen der Entstehung der Verfassung von 1831 und dem Umsturz derselben im Jahr 1851 liegt ein Zeitraum von zwanzig Jahren. In dieser Zeit ist eine lange Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsanordnungen entstanden, welche aus der Basis der Verfassung herausgewachsen sind und ihre Wurzeln in das gesammte Leben des Volkes getrieben haben.

Mit dem Umsturz der Verfassung wurden auch die Wurzeln zerstört. Dieses Zerstörungswerk ist mit einem unverkennbaren Behagen betrieben worden. Zunächst nahm man die Bundescommissare zu Hülfe. Auf ihre Veranlassung, oder mit ihrer Zustimmung wurde durch sogenannte provisorische Gesetze erst die Verfassung selbst in einzelnen Paragraphen durchlöchert, und dann eine Anzahl verfassungsmäßig entstandener Gesetze theils verstümmelt, theils vernichtet. So das Gesetz vom 17. Juni 1848 über die Anstellung der Mitglieder des Oberappellationsgerichts; das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831; das Gesetz vom 31. October 1848, die Organisation der Rechtspflege zc. betreffend; das Gesetz vom 29. October 1848 über die Verwaltung der Landespolizei zc. Damit dieses Zerstörungswerk gegen alle Anfechtungen gesichert bleibe, wurde „auf Veranlassung“ der Bundescommissare unter dem 30. Juli 1851 durch das Gesetzblatt ausdrücklich verfügt: „daß allen kurfürstlichen Behörden und Beamten ohne Ausnahme jede amtliche Erörterung oder Berührung der Kompetenzfrage bezüglich der Bundesaction in Kurhessen und der seit Beginn derselben erfolgten Erlasse und Anordnungen der Bundes-Civil-Commissare untersagt ist, sowie ferner jede Cognition über deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit, sowie über die Gültigkeit der auf Veranlassung der Bundescommissare erlassenen landesherrlichen Verordnungen und mit ihrer Zustimmung ertheilten provisorischen Gesetze ausgeschlossen bleibt und daß daher jede Amtshandlung oder jedes Verfahren oder jedes sonstige Unternehmen, welches als eine mittelbare oder unmittelbare Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sich darstellt, an dem

Schuldigen als Aufruhr kriegsgerichtlich bestraft werden soll.“ Die rechtliche Unwirksamkeit der von den Bundescommissaren Uhden, Leiningen und Rechberg ausgeübten gesetzgeberischen Gewalt wurde schon in der badischen Denkschrift aus der Ueberschreitung ihrer Vollmacht nachgewiesen und zugleich der dabei entwickelte doctrinäre Eifer scharf gezüchtigt. Diese „provisorischen Gesetze“, welche bis auf den heutigen Tag nicht zurückgezogen sind, müssen jetzt feierlich zu Grabe getragen werden.

In Uebereinstimmung mit den nach der sogenannten Verfassung von 1852 gewählten Ständen sind dann weiter verschiedenerlei Gesetze, insbesondere über Besteuerung, Gemeindeverhältnisse zc. erlassen worden. Diese Gesetze müssen einer Revision durch die verfassungsmäßigen Stände unterworfen werden, eines theils weil sie nicht von der zuständigen Landesvertretung ausgegangen sind, und andertheils, weil sie von der Grundlage der rechtmäßigen Verfassung abweichen. Letzteres galt insbesondere von demjenigen Gesetz, welches die Gemeindeordnung, im Widerspruch mit der Verfassung von 1831, abgeändert hat.

Endlich ist noch von Hassenpflug eine ganze Reihe verfassungsmäßig erlassener Gesetze ohne Weiteres mittelst „Verordnungen“ aus dem Wege geschafft worden: das Bürgergardegesetz vom 23. Juni 1832, das Gesetz vom 1. Juli 1848, die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens betreffend; das Gesetz vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit betreffend u. s. w.

Neben den durch das Gesetzblatt veröffentlichten Erlassen der Staatsgewalt kommen hier noch weiter die zahlreichen Vollzugsverordnungen in Betracht, welche lediglich den Behörden mitgetheilt worden sind, aber nicht weniger die Zerstörung der Verfassung gefördert haben.

Man hätte erwarten sollen, daß das erste und nächste Geschäft der Minister, nach Wiederherstellung der Verfassung, darin bestehen würde, überall einen mit der Verfassung übereinstimmenden Zustand herbeizuführen, so weit dieses ohne Zuziehung der erst noch zu wählenden Stände geschehen konnte. Man hätte erwarten müssen, das Ministerium werde den Zusammentritt der Stände möglichst beschleunigen und denselben alsbald alle diejenigen Vorlagen machen, welche zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes erforderlich waren.

Aber nichts von alle dem geschah. Die Stände wurden nicht zusammengerufen, obschon die Wahlen längst beendet waren. Nachdem endlich ihre Einberufung stattgefunden hatte, wurde denselben auch nicht eine einzige Vorlage gemacht, welche darauf abzielte, den aufgehäuften Berg verfassungswidriger Anordnungen abzutragen. Und doch war dieses nicht allein durch die Verhältnisse selbst dringend geboten, sondern sogar eine durch die landesherrliche Verkün-

digung vom 21. Juni 1862 ausdrücklich übernommene Pflicht der Staatsregierung*).

Ueber diese Verpflichtungen sollte, wie es scheint, die inzwischen erfundene Theorie von einer Ständeversammlung ad hoc, also lediglich für das Wahlgesetz mit Ausschluß aller anderen Gegenstände, hinaus Helfen. Auch zur Beseitigung der verfassungswidrigen Zustände, zu deren Remedur die Mitwirkung der Stände nicht erforderlich war, hat das Ministerium fast gar nichts gethan. Wie groß die bornirte Indolenz oder der üble Wille gegenüber der wiederhergestellten Verfassung gewesen ist, davon nur ein Beispiel. Bei einer Behörde ist es zu einer Zeit, als die Verfassung von 1831 bereits wieder hergestellt war, vorgekommen, daß Unterthanen mittelst Strafen angehalten werden sollten, die Beobachtung der sogenannten Verfassung von 1860 eidlich anzugeloben!

Ein von Friedrich Detker bei den Ständen schon vor der Vertagung eingebrachter Antrag will in diesen faulen Geschichten aufräumen. Wir werden von diesem Detkerschen Antrag wohl noch hören.

Ein Ereigniß der jüngsten Tage lenkt die Aufmerksamkeit auf die kurhessische Armee. Bekanntlich hat Hassensflug im Jahre 1850 versucht, die Verfassung zunächst mit Hilfe der inländischen bewaffneten Macht zu stürzen. Der Versuch scheiterte an dem Pflichtgefühl der kurhessischen Offiziere. Angesichts des Conflicts „von Pflichten, welcher ihnen einerseits durch die Pflicht des Gehorsams, andernteils durch die eidlich übernommene Verpflichtung auf die Verfassung bevorstand,“ reichten im October 1850 zweihundertundeinundvierzig Offiziere, jeder für sich, den Abschied ein. Darunter befanden sich 4 Generale, 7 Obersten, 20 Oberstlieutenants, 12 Majore, 59 Hauptleute und Rittmeister, 50 Premierlieutenants und 89 Secondelieutenants. Etwa ein Duzend Offiziere hatte sich diesem Schritt nicht angeschlossen. Im November erhielten 47 Offi-

*) Die betreffenden Paragraphen lauten wörtlich also:

§. 4.

Die seit dem 4. September 1850 bis zum Eintritte der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 ergangenen provisorischen Gesetze, deren Beseitigung den gleichzeitigen Erlaß anderer Vorschriften im verfassungsmäßigen Wege erfordert, sollen mit den von Uns für erforderlich zu erachtenden Aenderungen demnächst Unseren getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden, und bleiben einstweilen in unveränderter Wirksamkeit.

§. 5.

Wir werden die unter der Herrschaft der Verfassungsgesetze vom 13. April 1852 und 30. Mai 1860 ergangenen gesetzlichen Erlasse einer Revision unterwerfen und für diejenigen, deren Beseitigung erforderlich erscheint, Gesetzesentwürfe zu deren Abänderung Unseren getreuen Ständen vorlegen lassen.

§. 6.

Zugleich ist es Unser Wille, daß diejenigen landesherrlichen Verordnungen, welche gesetzliche mit landständischer Zustimmung ergangene Anordnungen und Bestimmungen beseitigt haben, der Ständeversammlung demnächst zur verfassungsmäßigen Zustimmung über deren Fortbestehen oder Abänderung vorgelegt werden sollen.

ziere von allen Graden den Abschied, während die „Getreuen“ befördert und mit Orden geschmückt wurden; darunter v. Haynau, der damalige Kriegsminister, v. Ende, der jüngst abgetretene Kriegsminister, v. Osterhausen, der jetzige Kriegsminister. Die übrigen Offiziere, nahezu zweihundert, wurden erst längere Zeit in peinlicher Ungewißheit über ihr künftiges Schicksal gelassen, und dann wurde ihnen gesagt, daß ihre Abschiedsgesuche, in welchen die Rechte des Staatsdienstgesetzes vorbehalten waren, nicht angenommen werden könnten. Gleichzeitig kam — die Verfassung war ja inzwischen durch die bayrischen und östreichischen Bajonnete gefallen, — eine neue Eidesformel zur Anwendung. Die Ableistung dieses neuen Eides verweigerten mehre Offiziere mit Rücksicht auf ihren früheren Eid. Es traten aus dem Dienst Major Pfister, Hauptmann Renouard &c. Auch Hauptmann Dörr hat bald darauf den Abschied genommen. Dagegen wurde von den im November 1850 verabschiedeten Offizieren ein Theil wieder activ, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse. Der andere Theil blieb entlassen; darunter der Generalmajor v. Urff, die Oberstlieutenants v. Bardeleben, v. Dohs, Göckl, Bödicker, der Major Rainer, die Hauptleute Bennecke, v. Uslar, Besz u. s. w.

Der Generalmajor v. Urff, einer der ausgezeichnetesten und geachtetsten Offiziere der Armee, früher von dem Kurfürsten besonders werth gehalten, starb vor mehren Jahren auf seiner Besitzung in Hessen. Bei der Beerdigung fanden sich Gensdarmen ein, um auf höheren Befehl diejenigen Personen zu verzeichnen, welche es gewagt hatten, dem in Ungnade Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Seine Söhne haben außerhalb Kurhessen Dienste nehmen müssen.

Auch der in den Corpögeist der Offiziere nicht Eingeweihte wird leicht ermessen, daß die Harmonie zwischen denjenigen Offizieren, welche sich an den Verfassungseid gebunden gehalten hatten, und den sogenannten „Getreuen“ nicht die beste sein konnte. Erstere bildeten die starke Mehrzahl; reichlich neun Zehnthelle der Offiziere, letztere waren die Begünstigten. Die „Getreuen“ fühlten sich unheimlich; sie hatten Scheu, die ihnen verliehenen Orden anzulegen, sie wurden durch einen besondern Befehl dazu genöthigt. Ein „getreuer“ Lieutenant mußte seine Versetzung zur Gensdarmerie nachsuchen, weil seine Stellung im Regiment unhaltbar geworden war u. s. w. Zum Ueberflus wurde dann auch noch später durch Begünstigung und Bevorzugung der „Getreuen“ dafür gesorgt, daß das unter der Asche glimmende Feuer nicht verlöschen konnte.

Da erschien nun vor etwa vier Wochen eine Schrift bei Rückler in Frankfurt unter dem Titel „Staatsdiener und Staatschwächen der Gegenwart“, welche in einem eigenthümlichen Gewand von staatsrechtlich-philosophischen und moralphilosophischen Betrachtungen die inneren Zustände der kurhessischen Armee

enthüllte. Der Generallieutenant v. Haynau, Hassenpflugs Kriegsminister beim Umsturz der Verfassung, dormalen Höchstcommandirender, war besonders stark angegriffen. Unter Anführung von Thatsachen war ihn vorgehalten, daß er als Kriegsminister das kurhessische Offiziercorps der Hassenpflugschen Politik frivol geopfert habe, Hassenpflug selbst habe sich im Wilhelmsbad geäußert: die Sache, um die es sich handele, sei so wichtig, daß dabei nicht in Betracht komme, wenn auch zweihundert kurhessische Offiziere zu Grunde gingen. Es war weiter dem Generallieutenant v. Haynau der leider nur zu wahre Vorwurf ins Gesicht geschleudert, daß er sich als Oberbefehlshaber ungebührliche Ehrenkränkungen gegen Offiziere erlaubt und dann der geforderten Genugthuung, unter Berufung auf eine erschlichene Allerhöchste Ordre, aus Feigheit sich entzogen habe zc.

Die Schrift machte eine unbeschreibliche Wirkung, vorzugsweise unter den Offizieren; die alten noch nicht vernarbten Wunden bluteten von neuem, bis in die untersten Volksschichten hinab erstreckte sich die Aufregung. In öffentlichen Localen wurde die Broschüre vorgelesen und verschlungen. Gerade die eigenthümliche moralphilosophische Sprache schien einen besonderen Eindruck zu machen. Es war brennender Zunder an ein Pulverfaß gelegt.

Der interimistische Kriegsminister Kellermann macht dem Kurfürsten Meldung, der Kurfürst verfügt, Haynau sollte den anonymen Verfasser öffentlich auffordern, seinen Namen zu nennen. Diese Aufforderung ward auch in „acht der gelesensten Zeitungen“ abgedruckt. Sie hat nicht wenig dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit des Auslandes zu erregen.

Man rieth hin und her nach dem Verfasser. Die „Getreuen“ und die „Mucker“ glühten vor Zorn. Es wurden Veranstaltungen eingeleitet, um den Chef und Meister zu retten. Ein gewisser Herr wollte eine Art Bescheinigung des gesammten Offiziercorps zu Gunsten Haynaus zu Stande bringen. Aber der Plan scheiterte an dem verständigen Sinn einiger höheren Offiziere, worunter sich sogar „Getreue“ befanden. Dann wurde von derselben Seite eine Ehrenrettung in der Kreuzzeitung und durch sie in der Kasseler Zeitung versucht. Als „Thatsache“ ward hingestellt, „daß General v. Specht sowie das hessische Offiziercorps überhaupt das Dienstverhältniß zu Generallieutenant v. Haynau unbedenklich fortgesetzt und damit für eine vollständige Erledigung jener Conflictes Zeugniß abgelegt hat.“ Und doch mußte dem Verfasser bekannt sein, daß die überwiegende Mehrzahl der Offiziere mit ihrem durch die dienstlichen Verhältnisse gebotenen Stillschweigen keineswegs eine Billigung hatte ausdrücken wollen. Nicht weniger bekannt mußte ihm sein, daß v. Specht in Folge eines in die Hand des Kurfürsten abgelegten Versprechens absolut verhindert war, in dieser Sache irgend etwas zu thun. Erst also sollten die Offiziere mittelst des Dienstverhältnisses genöthigt werden zu Gunsten Haynaus zu

sprechen; und als dieses nicht gelang, sollte aus dem durch das Dienstverhältniß gebotenen Schweigen der Offiziere ein Zeugniß zu Gunsten Haynaus geschmiedet werden. Ein sauberes Beginnen.

Haynau erläßt nun eine zweite Bekanntmachung, worin er dem Verfasser ohne weiteres die Ehrenhaftigkeit abschneidet. Damit kreuzt sich eine Erwiderung des Verfassers in der süddeutschen Zeitung: er werde sich nennen sobald Haynau seine alten Ehrenhändel geordnet habe, namentlich diejenigen mit v. Specht und v. Verschuer.

Endlich kommt in der hessischen Morgenzeitung vom 3. December eine geharnischte Erklärung, worin der Verfasser der Schrift seinen Namen nennt und zugleich den Herrn v. Haynau auffordert, bevor er die Ehrenhaftigkeit anderer Leute angreife, „die eigene Ehre in Sicherheit zu bringen“.

Der Verfasser ist der schon oben erwähnte Hauptmann Dörr, ein durchaus unabhängiger Mann von schlichtester Geradheit, tadellosem Charakter und kräftiger Energie. Und zum Ueberflus ist er noch mit der an Hof wohl angesehenen Familie v. Schwege nahe verwandt. — Die Bekanntmachung des Hauptmann Dörr wirkte wie ein Donnerschlag; die gesammte Bevölkerung von Kassel war in Gährung. In aufgewecktester Stimmung riefen die Leute auf der Straße einander zu: „Endlich hat er seinen Mann gefunden.“ Um das Unglück Haynaus voll zu machen, brachte auch noch die „Hessenzzeitung“ nachträglich eine Ehrenrettung für ihn.

Es handelt sich hier nicht um Scandalgeschichten, wie solche auch sonst vorkommen. Es handelt sich hier um die Wirkungen desjenigen Systems, welches so viel Verderben über das Land gebracht hat. Haynau war, nächst Hassenpflug, wie kein Anderer bei dem Umsturz der Verfassung thätig. Haynau hat über die brave, durchaus tüchtige kurhessische Armee erst Jammer und Glend gebracht und dann in derselben diejenigen Zerwürfnisse hervorgerufen, welche ihren Lebensnerv berühren.

Herr v. Dehn hat seine Antwort nach Berlin nunmehr veröffentlicht. Er leugnet einen Conflict zwischen der Regierung und dem Landtag; spricht aber gleich darauf die Hoffnung aus, die Regierung werde sich mit dem Landtag verständigen. Nach seiner Ansicht ist das preussische Cabinet schlecht unterrichtet. Herr v. Dehn erörtert auch die vielberufene Frage eines Landtags ad hoc, um sie für eine zweifelhafte zu erklären. Am Schlusse wird Verwahrung gegen die in Aussicht gestellten „dauernden Bürgschaften“ eingelegt. Schmerling und das Personal der österreichischen Gesandtschaft hat übrigens Allen, die es hören wollten, gesagt, daß diese „Bürgschaften“ durchaus nicht nach dem Geschmack Oestreichs seien. Das wußte man freilich, auch ohne daß es gesagt wurde. Was sollte denn auch in einem solchen Fall aus dem österreichischen Einfluß in Kurhessen werden? Das Land ist durch das Jahr 1850 zc. gründ

lich antiösterreichisch gemacht. Es weiß, daß ihm von Oestreich noch niemals etwas Gutes gebracht worden ist. Hat doch Hassenpflug für seine der östreichischen Politik geleisteten guten Dienste das Großkreuz des Stephansordens erhalten.

Soeben erfahre ich noch, daß den Ständen in der heutigen Sitzung das Budget vorgelegt worden ist. Auch eine theilweise Erledigung des Detkerschen Antrags wird zugesichert; desgleichen eine Vorlage wegen des Baues der Hanau-Bebra-Eisenbahn.

Die Offiziere wurden heute benachrichtigt, daß Haynau den Hauptmann Dörr gefordert, dieser aber (natürlich) die Forderung nicht angenommen habe.

Haynau ist (in Folge dessen) zur heutigen Tafel befohlen.

Die Tragödie von 1850 beginnt von Neuem. Auch ohne prophetische Gabe läßt sich dieses mit Bestimmtheit vorhersagen. Die große Mehrheit der Offiziere betrachtet die Sache mit nichten als erledigt. Haynau, v. Ende und noch zwei seiner Anhänger, lauter höhere Offiziere, sind aus dem Militärcasino ausgetreten, — weil Hauptmann Dörr Mitglied ist. Von den übrigen Offizieren ist bis jetzt keiner gefolgt. Auch ein Zeichen der Zeit.

Ceterum censeo — — —

Ein neues Buch von Fritz Reuter.

Alle Kamellen von Fritz Reuter. Zweiter Theil. Ut mine Festungstid: Wisamar und Ludwigslust. Verlag der Hinstorffschen Buchhandlung. 1862.

„Was so'n Mensch alles erleben thut“, sagte Vater Rickert — damals lebt' er noch — als sein Johann vom Wallfischfang zurückgekommen war und nun Abends beim Dunkelwerden von Eisbergen und Eisbären erzählte. —

„Was so'n Mensch alles erleben thut“, sagte der alte Schulz Papentin, als er des Abends mit dem alten Baumgarten aus dem Krug nach Hause ging, wo Friedrich Schulz von der Schlacht bei Leipzig erzählt hatte. „Unsereins kann siebzig Jahr alt werden, aber erleben thut er nichts.“ — „Du hast recht, Vater“, sagte Baumgarten. Ich aber sage: der Schulz hat Unrecht. So egal und so sacht fließt kein Lebenslauf, daß er nicht einmal gegen einen Damm stieße und sich im Kreisel drehte, oder daß ihm die Menschen Steine ins klare